



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

6. Juli 2015

Nr. 3/2015

Inhalt

Seite

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen
in zulassungsbeschränkten Studiengängen der
Hochschule Nordhausen für das Wintersemester
2015/2016 und das Sommersemester 2016

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) zur Verfügung.

**Satzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Nordhausen für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016**

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 15. April 2015 (GVBl. S. 30) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016. Der Rat der Hochschule hat die Satzung am 28. Januar 2015 beschlossen; der Präsident hat die Satzung am 29. Januar 2015 unterzeichnet. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 26. Juni 2015, Aktenzeichen 42-5516-32 genehmigt.

**§ 1
Zulassungszahlen Wintersemester**

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Wintersemester 2015/2016 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester	5. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services, BA	75	60	54
Heilpädagogik, BA	40	33	30

Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management, BA	keine Zulassungsbeschränkung	36	31
Sozialmanagement, BA	51	41	39

(2) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

**§ 2
Zulassungszahlen Sommersemester**

(1) Im Sommersemester 2016 werden keine Studienanfänger im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengängen aufgenommen.

(2) In den nachfolgend aufgeführten Bachelor-Studiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Sommersemester 2016 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services, BA	75	60	54
Heilpädagogik, BA	40	33	30
Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management, BA	45	36	31
Sozialmanagement, BA	51	41	39

(3) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 2 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(4) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

**§ 3
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 29. Januar 2015

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident